

**Gitta Connemann**

- (A) *entspricht 1,68 Prozent der großen Unternehmen. Es gibt also keine Flut von Unternehmen, die in ausländische Rechtsformen stürzen. Das von den Linken beschriebene Phänomen einer allgemeinen Tendenz der Mitbestimmungsumgehung ist also lediglich ein Produkt ihrer Fantasie. Die verschwindend geringe Zahl macht deutlich, dass bei den großen Gesellschaften eine Mitbestimmungsumgehung nicht im Vordergrund steht. Schon die Sachlage wird also falsch beschrieben.*

*Leider setzt sich das bei der Darstellung der Rechtslage fort. Vor der Aufsetzung des Antrages hätte den Linken eine Befassung mit dem Europarecht gutgetan. Denn dann hätte man gewusst, dass eine Ausweitung der deutschen Mitbestimmung auf ausländische Gesellschaftsformen mit dem Europarecht nicht vereinbar ist. Die herrschende Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur sieht in einer solchen einen Verstoß gegen den europäischen Grundsatz der Niederlassungsfreiheit. Der Europäische Gerichtshof hat in seinen Grundsatzentscheidungen zur Niederlassungsfreiheit wiederholt Folgendes festgestellt: Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaats wirksam gegründet worden sind, sind auch in Deutschland in ihrer ausländischen Rechtsform anzuerkennen, und zwar selbst dann, wenn sie überwiegend oder gar ausschließlich in Deutschland tätig sind, siehe nur Rechtssachen Centros, Überseering, Inspire Art, Sevic und Cartesio.*

- (B) *Eine englische Private Limited Company, Limited, und eine niederländische Besloten Vennootschap, B. V., sind also als solche zu behandeln, ohne dass es darauf ankommt, wo die Gesellschaft geschäftlich aktiv ist. Denn es gilt die sogenannte Gründungstheorie. Danach sind die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse eines Unternehmens nach dem Recht zu beurteilen, nach dem es gegründet wurde. Was die Reichweite des ausländischen Gesellschaftsrechts angeht: Das Gesellschaftsstatut umfasst dabei alle Aspekte der gesellschaftsrechtlichen Verfassung des Unternehmens. Dazu gehört nach herrschender Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur, zum Beispiel Ulmer/Habersack/Henssler, Spahlinger/Wegen, Junker, auch die Unternehmensmitbestimmung. Eine in Deutschland operierende Gesellschaft aus dem Ausland unterliegt daher nur dann unseren nationalen Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung, wenn das berufene ausländische Gesellschaftsrecht dies vorsieht. Einer Ausweitung der Unternehmensmitbestimmung auf ausländische Rechtsformen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten scheidet deshalb an den rechtlichen Hürden, die der Europäische Gerichtshof zum Schutz der Niederlassungsfreiheit errichtet hat; siehe nur Junker, Henssler, Riegger, Horn, Veit/Wichert, Müller-Bonanni. Uns als nationalem Gesetzgeber ist es also europarechtlich verwehrt, den Geltungsbefehl der deutschen Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung auf Auslandsgesellschaften zu erstrecken.*

*Die Linken ignorieren mit Ihrem Antrag die Sach- und Rechtslage. Entsprechend ihres Vorbildes Pippi Langstrumpf machen Sie sich die Welt eben so, wie diese ihnen gefällt. So darf aber kein Gesetzgeber arbeiten.*

- (C) *Drei mal drei ergibt eben nicht sechs. Deshalb werden wir ihren Antrag ablehnen.*

**Ulrich Lange (CDU/CSU):**

*Mit ihrem Antrag fordert Die Linke gesetzliche Bestimmungen dafür zu schaffen, dass die deutschen Vorschriften für das Mitbestimmungsrecht auch für Gesellschaften mit ausländischer Rechtsform, die in Deutschland ihren Verwaltungssitz haben, gelten.*

*Wie ist die derzeitige Rechtslage? Unterliegt eine in Deutschland tätige Gesellschaft einem ausländischen Gesellschaftsstatut, ist das ausländische Mitbestimmungsrecht anzuwenden, wenn es im Gründungsstaat der Gesellschaft überhaupt Mitbestimmungsregelungen gibt.*

*Wenn man den Antrag liest, möchte man meinen, in Deutschland habe die große Mitbestimmungsflucht begonnen. Die von den Linken wie so häufig ignorierte Realität zeigt ein ganz anderes Bild.*

*Die Fraktion Die Linke zitiert die Hans-Böckler-Stiftung. Deren empirische Arbeit habe ergeben, dass sich die Anzahl ausländischer Kapitalgesellschaften mit inländischem Verwaltungssitz oder Zweigniederlassung und mitbestimmungsrelevanter Größe zwischen Januar 2006 und November 2009 um zehn auf insgesamt 16 Unternehmen erhöht hat. Im gleichen Zeitraum hat sich die Anzahl deutscher Personengesellschaften mit ausländischem Komplementär in mitbestimmungsrelevanter Größe ebenfalls um zehn auf insgesamt 21 erhöht. Beide Fallgestaltungen zusammen ergeben den von der Fraktion Die Linke genannten Anstieg von 17 auf 37 Unternehmen.*

*Nach einer Studie der Universität Jena zum Drittelbeteiligungsgesetz fallen unter dieses Gesetz circa 1 500 Unternehmen, vom Mitbestimmungsgesetz werden circa 700 Unternehmen erfasst. Wer ernsthaft die genannten Zahlen miteinander vergleicht, sieht sofort: Es ist kein wirkliches Problem in unserer Gesellschaft. Bei diesem Zahlenverhältnis kann nicht von einem drängenden Problem gesprochen werden.*

*Selbst die von der Linksfraktion zitierte Hans-Böckler-Stiftung räumt freimütig ein, dass, wie schon die Biedenkopf-Kommission richtigerweise erkannt hat, angesichts von 700 quasi paritätisch mitbestimmten und von circa 1 500 drittelbeteiligten Unternehmen die Untersuchungsergebnisse nicht auf eine verbreitete Flucht schließen lassen, die die deutsche gesetzliche Mitbestimmung infrage stellen könnte. Aber diese Schlussfolgerung verschweigt die Fraktion Die Linke, was von dieser populistischen Partei eigentlich auch nicht anders zu erwarten ist.*

*Tatsächlicher gesetzlicher Handlungsbedarf besteht immer dann, wenn Unternehmen eine vermeintliche gesetzgeberische Lücke dazu ausnutzen, um sich unerwünschte Vorteile zu verschaffen. Dies ist aber aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht erkennbar. In den genannten 37 Firmen wurde eine andere Rechtsform nicht gewählt, um das deutsche Mitbestimmungsrecht zu umgehen. Ausländische Investoren haben mit ihrem Sys-*

Ulrich Lange

- (A) *tem Erfahrung und fügen sie in unser System ein. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass es zu Wahlmöglichkeiten und einem Wettbewerb der Gesellschaftsrechtssysteme innerhalb Europas gekommen ist. Eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit unter – das wurde bereits oben angesprochen – Missbrauchsgesichtspunkten ist meines Erachtens nicht zu rechtfertigen.*

*Ich möchte noch darauf hinweisen, dass der Vorschlag der EU-Kommission zur Errichtung der Europäischen Privatgesellschaft, EPG, den Zugang kleiner und mittelständischer Unternehmen zum europäischen Binnenmarkt erleichtern soll.*

*Bereits mit ihrer Anfrage vom 24. März 2009 – Drucksache 16/12526 – hat die Linksfraktion eine angebliche Mitbestimmungsflucht thematisiert. Geben Sie doch auf und kommen Sie auf den Boden unserer Arbeitswelt zurück. Ihr populistischer Antrag wird in diesem Hause keine Mehrheit finden, da kein aktueller Handlungsbedarf besteht. Am besten ziehen Sie ihn einfach zurück.*

**Ottmar Schreiner (SPD):**

*Deutschland ist das einzige Land in der EU, in dem die Reallöhne im Durchschnitt nicht gestiegen sind, sondern seit bald zwei Jahrzehnten stagnieren. Das bedeutet: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in Deutschland am wachsenden Wohlstand real nicht mehr beteiligt. Dieser Umstand spiegelt sich auch in der historisch niedrigen Lohnquote und der steigenden Armut trotz Arbeit sehr gut wider. Ursächlich hierfür ist das Shareholder-Value-Prinzip, das einzig und allein das Eigentümerinteresse nach raschen und hohen Profiten in den Mittelpunkt des unternehmerischen Wirtschaftens stellt. Um dieses Ziel zu erreichen, verlieren Instrumente der Mitbestimmung zunehmend an Einfluss. Immer mehr Beschäftigte müssen auf Mitbestimmungsrechte verzichten. Durch Mitbestimmung soll die alleinige Orientierung der Unternehmen an der Profitmaximierung aber gerade verhindert werden.*

*In Deutschland sorgen das Drittelbeteiligungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz und das Montanmitbestimmungsgesetz für eine demokratische Teilhabe der Belegschaft und ihrer Vertreter an unternehmerischen Entscheidungen: in Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten stellen die Arbeitnehmer ein Drittel der Sitze im Aufsichtsrat, in Kapitalgesellschaften mit mehr als 2 000 Beschäftigten ist der Aufsichtsrat paritätisch besetzt. Allerdings hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der immer der Anteilseignerseite angehört, eine Doppelstimme. In der Montanindustrie, die aus historischen Gründen eine Sonderstellung innehat, wird der Aufsichtsrat paritätisch besetzt. Vor und in der Wirtschafts- und Finanzkrise haben Belegschaftsvertretungen immer wieder Alternativkonzepte zu Standortverlagerungen oder Massenentlassungen eingebracht. Sie haben für die langfristigen Interessen ihres Unternehmens gekämpft. Ohne dieses Engagement hätte uns die Krise viel stärker getroffen.*

*Nun gilt es, die Unternehmensmitbestimmung an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Auf-*

*grund einer jüngeren Rechtsprechung des EuGH zur völligen Niederlassungsfreiheit können in Deutschland ansässige Unternehmen mit einer ausländischen Rechtsform geführt werden. In der Folge versuchen eine steigende Zahl von Unternehmen, die deutsche Mitbestimmung hierdurch zu umgehen. Das bedeutet mittlerweile: Während 2006 nur 17 in Deutschland ansässige Firmen mit mindestens 500 Beschäftigten sich über eine ausländische Rechtsform wie zum Beispiel eine britische Limited, eine niederländische B.V. oder eine US-amerikanische Incorporated der deutschen Mitbestimmung entziehen konnten, waren es laut dem Boeckler-Impuls 5/2010 der Hans-Böckler-Stiftung im November 2009 bereits 37. Weder Mitbestimmungsgesetz noch Drittelbeteiligungsgesetz greifen in diesem Umfeld. Für die Beschäftigten heißt das: keine demokratische Teilhabe am Unternehmen und damit keine Mitbestimmungsrechte. Es ist aber auch eine ungerechte Behandlung gegenüber allen anderen Unternehmen mit deutscher Rechtsform, die ihrer Belegschaft Mitbestimmungsrechte einräumen.*

*Die Mitbestimmung in Unternehmen ist ein wesentlicher Eckpfeiler unserer sozialen und demokratischen Gesellschaftsordnung. Mitbestimmung hat sich bewährt. Die Interessen der Menschen müssen im Vordergrund eines sozial verantwortbaren Wirtschaftens stehen – Stakeholder müssen Vorrang haben, Nachhaltigkeit muss vor Kurzfristigkeit stehen. Mitbestimmungskritiker sagen, die unternehmerische Mitbestimmung sei nicht mehr zeitgemäß, sei Störfaktor und Standortnachteil in Europa. Die Kritiker irren. Es handelt sich nicht um einen „Irrtum der Geschichte“. Mitbestimmung ist zeitgemäß denn je. Das ist die Lehre aus der jüngsten Wirtschaftskrise. Mitbestimmung ist ein Standortvorteil: Sie erhöht Motivation und Produktivität der Mitarbeiter und trägt wesentlich zum nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen bei. Volkswirtschaften profitieren von der Unternehmensmitbestimmung. Unternehmen mit ausgedehnter Mitbestimmung weisen eine gerechtere Einkommensverteilung auf, besitzen eine gute wirtschaftliche Attraktivität, verfügen über eine starke Weltmarktposition, und der soziale Frieden ist weitestgehend sichergestellt. Unternehmensmitbestimmung ermöglicht zuvörderst die Kontrolle wirtschaftlicher Macht.*

*Selbstverständlich sollen Unternehmen wettbewerbsfähig und profitabel bleiben. Unternehmensmitbestimmung widerspricht dem nicht: Analysen zum Beispiel von Dr. Sigurt Vitols aus dem Jahr 2006 zeigen, dass die Mitbestimmung keine negativen Auswirkungen auf die Eigenkapitalrendite und Börsenbewertung von Unternehmen hat. Die Volkswagen AG lebt das vor: Eine exzellente Marktposition ist bei Volkswagen nicht trotz, sondern wegen einer starken Mitbestimmung und damit einer rechtlichen und wirtschaftlichen Gleichstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erreicht worden. In der „Financial Times“ von heute ist zu lesen, dass die Volkswagen AG sich auf einem massiven Expansionskurs befinde. Neben der paritätischen Mitbestimmung schreibt das VW-Gesetz im Falle von Standortverlagerung und Errichtung von Produktionsstätten eine Zweidrittelmehrheit im Aufsichtsrat vor. Die EU-Kommission hat in dieser Regelung – Art. 4, Abs. 2 VW-*